

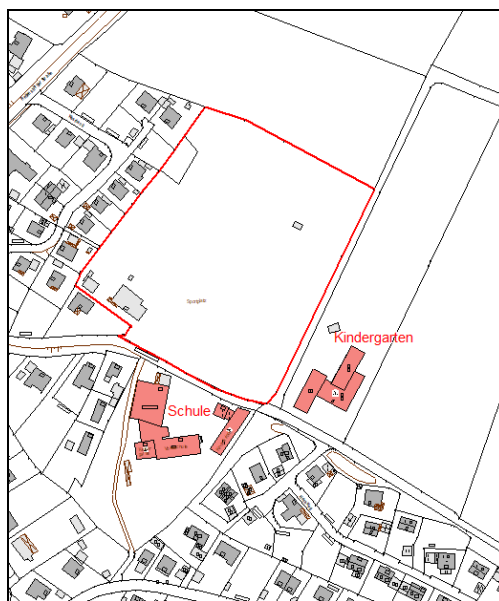
Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportzentrum Pörnbach“ der Gemeinde Pörnbach

Der Gemeinderat Pörnbach hat am 24.02.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportzentrum Pörnbach“ als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flächen der Fl.Nrn. 964 und 967 der Gemarkung Pörnbach.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Lageplan rot umrandet dargestellt:



Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.02.2026 mit Begründung (Stand: 24.02.2026) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen als Behörde der Gemeinde Pörnbach im Dienstgebäude, Marktstraße 16, 85084 Reichertshofen, Zimmer 2.05, 2. Stock, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann ebenfalls im Internet unter www.poernbach.de (Wirtschaft & Bauen > Bebauungspläne) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Pörbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Im beschleunigten Verfahren wird gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (sog. „Monitoring“) ist nicht anzuwenden.

Gemeinde Pörbach
Pörbach, 13.03.2026

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister